

## Arbeitszeit der Lehrkräfte in Teilzeit

Die Anforderungen an den Beruf der Lehrerin und des Lehrers sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Neben dem professionellen Umgang mit zunehmend heterogenen Lerngruppen ist eine Vielzahl von weiteren zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen. Insgesamt hat die Arbeitsverdichtung stark zugenommen.

Die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer besteht aus Unterricht und an Tätigkeiten im außerunterrichtlichen Bereich wie Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Korrekturzeiten, die Mitwirkung an Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Arbeitsgruppen, Aufsichten, Elternsprechtagen, Klassenfahrten und Wandertagen sowie Projektwochen und Zeiten der Fortbildung. **Strukturell schwierig ist, dass bei den Lehrkräften ein Arbeitszeitmodell zur Anwendung kommt, das nur in Bezug auf den Unterricht eine bestimmte Zahl an Pflichtstunden vorgibt.** Die zumutbaren und teilweise sogar gesetzlich zulässigen Grenzen der Arbeitszeit werden jedoch durch die weiteren Tätigkeiten der Lehrkräfte gesprengt, die inzwischen mehr als die Hälfte bis zu zwei Dritteln der Arbeitszeit ausmachen.

## Umfang und Inhalt der Tätigkeit bei Teilzeit von Lehrkräften

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird derzeit nur die Unterrichtsverpflichtung entsprechend des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung reduziert. Ein zentrales Problem bei der Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften liegt im Bereich der außerunterrichtlichen Tätigkeit. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch darauf, bei den außerunterrichtlichen Tätigkeiten nur proportional belastet zu werden. Ziel muss sein, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte insgesamt nur auf dem Teilzeitniveau arbeiten, für das sie bezahlt werden. Das ist bislang durch die Überbelastung bei den außerunterrichtlichen Aufgaben nicht der Fall.

Unterschieden wird zwischen Tätigkeiten, die von vornherein nur anteilig übernommen werden müssen und Tätigkeiten, die trotz Teilzeitbeschäftigung zunächst in vollem Umfang übernommen werden müssen. Hintergrund ist bei diesen weiteren Aufgaben, dass sie schlecht teilbar sind und Entlastungsmöglichkeiten daher in anderen Bereichen geschaffen werden müssen. Nach der geltenden Rechtslage, bestätigt durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt die gesamte Tätigkeit der Lehrkraft als Arbeitszeit. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.

### **Dienstplichten, die zunächst in vollem Umfang übernommen werden müssen und für die eine Entlastung in anderen Bereichen geschaffen werden muss**

Es gibt bestimmte Arbeitsbereiche, die sich schwer nur anteilig wahrnehmen lassen. Eine Teilnahme an Konferenzen kann nicht sinnvoll auf die Hälfte beschnitten werden. Ebenso müssen Prüfungsaufgaben vollumfänglich wahrgenommen werden. Schließlich kann die Teilnahme an Dienstgesprächen nicht anteilig reduziert werden.

### **Dienstplichten, die nur anteilig übernommen werden müssen oder für die eine Entlastung in anderen Bereichen ausgehandelt werden muss**

Zu den Dienstplichten, die nur anteilig übernommen werden müssen, zählen unter anderem:

- Pausenaufsichten
- Mehrarbeit
- Betreuung von Betriebspraktika
- Projekttag und Projektwochen
- Elternsprechtage
- Klassenfahrten.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG soll der Zeitausgleich bei Klassenfahrten in der Regel in der Form stattfinden, dass teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte proportional zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung geringer zu Klassenfahrten herangezogen werden sollen, als dies nach Maßgabe der schulischen Regelungen zu Art und Umfang der Klassenfahrten für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte der Fall ist. Bei den Dienstplichten, die formal nur anteilig übernommen werden müssen, es in der Praxis aber erhebliche Probleme gibt (Elternsprechtage, Projektwochen), besteht die Herausforderung darin, per Verhandlung mit der Schulleitung hier oder auch in anderen Arbeitsbereichen Entlastung zu erzielen. Fest steht, dass die einzelnen Aufgaben nur anteilig übernommen werden müssen, so dass es hier eine gute „Verhandlungsmasse“ gibt.

### **Entlastungsmöglichkeiten - Beispiele**

- Reduzierung der Pflichtstundenzahl
- Großzügige Bewilligung von Dienstbefreiung zum Ausgleich
- Projekttag: Zwei Lehrkräfte bieten gemeinsam ein Projekt an
- Bei betreuungsintensiven Projekten: Teilzeitbeschäftigte Lehrkraft arbeitet zeitweise mit

- Aufteilung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Betriebspraktikum auf zwei oder mehr Lehrkräfte.

Die Schulleitung ist verpflichtet, die Dienstleistungspflicht der Lehrkraft, die in Teilzeit beschäftigt ist, so zu konkretisieren, dass das Volumen der gesamten geleisteten Dienstpflicht dem Volumen der beantragten Teilzeitbeschäftigung entspricht. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015.

### **Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften**

Lehrkräfte sind nach dem Hessischen Beamtengesetz zur Mehrarbeit verpflichtet, soweit „zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern.“ Die Regelung gilt für Beamtinnen und für Beamte sowie für Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis.

**Mehrarbeit soll im Schuldienst nicht die Regel, sondern immer eine Ausnahme darstellen. Daher muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass Mehrarbeit nicht regelmäßig erwartet werden darf oder von vornherein in den Stundenplan eingearbeitet werden darf.**

### **Grundsätze der unentgeltlichen Mehrarbeit**

**Vollzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte** müssen unentgeltlich bis zu drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit im Monat leisten.

**Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte** müssen ebenfalls unentgeltlich Mehrarbeit leisten, allerdings nur anteilig im Rahmen ihres Beschäftigungsvolumens, § 61 Satz 3 HBG. Die Grenzen liegen hier im Fürsorgegrundsatz sowie in dem Verbot, Teilzeitbeschäftigte wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten überproportional zu belasten.

**Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis** müssen unentgeltlich bis zu drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit im Monat leisten.

**Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis** müssen ebenfalls Mehrarbeit leisten, jedoch nicht ohne Vergütung. Sie müssen also keine unentgeltliche Mehrarbeit leisten.

	<b>Beamtinnen und Beamte</b>	<b>Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis</b>
<b>Vollzeit</b>	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich
<b>Teilzeit</b>	Mehrarbeit proportional zum Stundenumfang, § 61 Satz 3 HBG	Keine unentgeltliche Mehrarbeit

### **Ausgleich der Mehrarbeit**

Der Ausgleich soll nach § 61 HBG zunächst in Form von Dienstbefreiung erfolgen. Ein finanzieller Ausgleich kann nur dann erfolgen, wenn der Zeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Wir empfehlen, jeweils zum Monatsende einen Antrag auf Ausgleich der Mehrarbeit zu stellen.

### **Tabellarische Übersicht Ausgleich von Mehrarbeit**

	<b>Beamtinnen und Beamte</b>	<b>Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis</b>
<b>Vollzeit</b>	bei mehr als 3 Std. für die gesamte Mehrarbeit ab der 1. Std. nach Mehrarbeitsvergütungsverordnung	wie Beamte
<b>Teilzeit</b> Mehrarbeit bis zum Umfang der vollen Stundenzahl	bei mehr als proportional zulässiger Mehrarbeit für die gesamten Mehrarbeitsstunden zeitanteilige Besoldung	keinerlei unentgeltliche Mehrarbeit; anteiliger Stundenlohn ab der 1. Mehrarbeitsstunde
<b>Teilzeit</b> zusätzliche Mehrarbeit über den Umfang der vollen Stundenzahl hinaus	Mehrarbeitsvergütung für die Stunden jenseits der vollen Stundenzahl	wie Beamte

## **Stundenplan**

Bei der Gestaltung eines Stundenplanes muss die Schulleitung eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen berücksichtigen. Welche diese Grundsätze sind und mit welcher Priorität sie bei der Stundenplangestaltung zu berücksichtigen sind, unterliegt auch der Mitentscheidung der Lehrkräfte, denn nach den Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes kann eine Gesamtkonferenz allgemeine Grundsätze der Unterrichtsverteilung beschließen.

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage bei Teilzeitbeschäftigten sollen die Bedürfnisse der Teilzeitkraft besonders berücksichtigt werden. Unterrichtsfreie Tage sollen ermöglicht werden. Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit mindestens um ein Drittel ermäßigt ist, soll mindestens ein unterrichtsfreier Tag pro Woche ermöglicht werden. Die Erteilung von weniger als 2 Unterrichtsstunden an einem Tag und ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollen vermieden werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Im Blick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl belastet werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern empfehlen wir, bei der Antragstellung auf Teilzeit, wie es das Teilzeit- und Befristungsgesetz vorsieht, bei der Antragstellung die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Der Antrag kann unter dem Vorbehalt gestellt werden, dass die Teilzeit nur dann gewünscht ist, wenn die Verteilung der Arbeit in der beantragten Form genehmigt wird. Auszuhandeln wäre hier ganz konkret (je nach Volumen der Teilzeitbeschäftigung) ein freier Tag.

### ***Rechtsgrundlagen:***

*Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 – BVerwG 2 C 16.14  
(Funktionstätigkeiten bei Teilzeitbeschäftigung)*

*Art. 3 Grundgesetz*

*§ 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz*

*§ 43 Beamtenstatusgesetz (Teilzeitbeschäftigung)*

*§ 45 Beamtenstatusgesetz (Fürsorge)*

*§ 61 Hessisches Beamtengesetz – Mehrarbeit*

*§ 62 Hessisches Beamtengesetz (Teilzeit ohne besondere Voraussetzungen)*

*§ 63 Hessisches Beamtengesetz (Teilzeit aus familiären Gründen)*

*§ 44 TV-H (Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen auf Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis)*

*§ 133 Hessisches Schulgesetz („Die Gesamtkonferenz beschließt über die Grundsätze der Unterrichtsverteilung für die Stunden- Aufsichts- und Vertretungspläne.“)*

*§ 8 der Dienstordnung („Den Lehrkräften ist Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern.“)*

*§ 17 Abs. 3 der Dienstordnung (Erstellung des Stundenplans durch die Schulleitung)*

*Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes Hessen; Voraussetzungen und Rechtsfolgen; Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*